



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 13

Brilon, 08. September 2025

Jahrgang 55

INHALT:

- 1) Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2023 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 27.11.2024
- 2) 17. Änderung der Entgelt- und Honorarordnung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 01.08.1982, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.11.2024
- 3) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2024
- 4) Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz
- 5) **115. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Bereich "Unter der Tonne"**
Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 6) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 153 "Voßloh"**
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 7) Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“
- 8) Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 14. September 2025
- 9) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“ zum 31.12.2024
- 10) Bekanntmachung über die beantragte Einziehung einer Wegeparzelle

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2023 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 27.11.2024.

Die Verbandsversammlung beschließt mit 13 Ja-Stimmen gem. § 18 Abs 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW den Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang sowie Lagebericht, des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2023 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10.06.2025 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 30.07.2025



Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Volkshochschule
Brilon-Marsberg-Olsberg**

Anlage

Bilanz 31.12.2023

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		0,00	567.805,56
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.006,00	1.642,00	II. Gewinnvortrag	597.776,70		0,00
II. Sachanlagen				III. Jahresüberschuss	114.845,22		29.971,14
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		42.790,00	36.850,00	Summe Eigenkapital	712.621,92		597.776,70
Summe Anlagevermögen		43.796,00	38.492,00	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. sonstige Rückstellungen	106.831,83		70.174,99
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	432.570,88		204.826,85	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.525,45		0,00
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 83.525,45 (Euro 0,00)			
				2. sonstige Verbindlichkeiten	9.085,62		55.007,08
Übertrag	432.570,88	43.796,00	204.826,85	Übertrag	92.611,07	819.453,75	55.007,08
			38.492,00				667.951,69

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	432.570,88	43.796,00	38.492,00	Übertrag	92.611,07	819.453,75	667.951,69
2. sonstige Vermögensgegenstände	0,00		1.714,23	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 9.085,62 (Euro 47.042,11)			55.007,08
		432.570,88	206.541,08				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		438.680,94	490.595,69	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 0,00 (Euro 7.964,97)			
Summe Umlaufvermögen		871.251,82	697.136,77			92.611,07	55.007,08
C. Rechnungsabgrenzungsposten		17.913,00	0,00	D. Rechnungsabgrenzungsposten		20.896,00	12.670,00
		<u>932.960,82</u>	<u>735.628,77</u>			<u>932.960,82</u>	<u>735.628,77</u>

**17. Änderung der Entgelt- und Honorarordnung für den
Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 01.08.1982,
zuletzt geändert durch Beschluss der Versammlung vom 27.11.2024**

Die Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg hat in der Sitzung vom 27.11.2024 die nachstehende Änderung der Entgelt- und Honorarordnung beschlossen:

Die Entgelt- und Honorarordnung erhält unter Punkt I Entgeltordnung und Punkt II. Honorar- und Entschädigungsordnung folgende Fassung:

I. Entgeltordnung

- 3.2 Kurse und Seminare pro Unterrichtsstunde **2,50 bis 10,00 Euro**
- 3.5 Webinare/online-Kurse
Für Webinare und online-Kurse gelten die Bestimmungen von 3.2 und 3.4 entsprechend. Die Entgelte werden bei Vorträgen pro Zugang bzw. Endgerät berechnet, bei Kursen und Seminaren pro Teilnehmenden.
- 6.1 Schüler, Studenten und Auszubildende erhalten auf Antrag im Einzelfall pro Kurs eine Ermäßigung von **5,00 Euro**. Mindestens jedoch sind **5,00 Euro** zu entrichten.
- 6.2 In den Fällen der Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4 können im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Ermäßigungen bzw. Befreiungen durch den VHS-Leiter zugelassen werden. Empfänger*innen von Grundsicherung, Bürgergeld oder Leistungen nach dem AsylbLG sowie Inhaber*innen sowie Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten bei entsprechendem Nachweis und auf Antrag eine Ermäßigung des Kursentgeltes **um 50 %**
Das Mindestentgelt beträgt **5,00 €**. Die Ermäßigung bzw. Befreiung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.
- 7.1 Die Volkshochschule berechnet bei einem Rücktritt von einer mehrtägigen Studienfahrt **15,00 - 50,00 Euro** als Ersatz ihrer Verwaltungskosten, sofern nicht die Stornobedingungen der Reiseveranstalter anzuwenden sind.

II. Honorar- und Entschädigungsordnung

- 1 Höhe des Honorars**
- aa) für die Leitung eines DaF/DaZ-Kurses je Unterrichtsstunde **21,00 bis 50,00 Euro**
- aaa) Für Kursleitende von Integrationskursen gelten die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgegebenen Honoraruntergrenzen.
- b) über Ausnahmen entscheidet (jeweils pro Unterrichtsstunde) der VHS-Leiter zwischen **20,00 und 50,00 Euro**
der Verbandsvorsteher über **50,00 Euro**
- c) bei Einzelveranstaltungen entscheidet der VHS-Leiter bis **450,00 Euro**
der Verbandsvorsteher über **450,00 Euro**
- 1.1 Höhe des Honorars bei Firmen-/Betriebsschulungen je UStd. **25,00 bis 90,00 Euro**
- 2 Fahrtkosten**
Die entstandenen Fahrtkosten sind nachzuweisen und werden je gefahrene Kilometer erstattet mit **0,30 - 0,40 Euro**

- 3.1 Örtliche Leitungen**
 Die örtliche Leitung erhält für jede durchgeführte Seminar- oder Vortragsveranstaltung **14,00 Euro**
 für jeden durchgeführten Kurs **42,50 Euro**
 für Kurse, die aufgrund hoher Anmeldezahlen zusätzlich eingerichtet werden (Kursteilung) **14,00 Euro**
- 3.3.1 Aushilfen erhalten pro Zeitstunde gesetzlichen Mindestlohn
- 3.4.1 Entschädigung der VHS-Betreuung bei Studienfahrten und -reisen
 Die von der Volkshochschule beauftragte Reisebetreuung erhält pro Reisetag eine Entschädigung von **10,00 - 250,00 Euro**
 Die für die Reiseteilnehmenden im Reisepreis enthaltenen Leistungen sind für die Reisebetreuung kostenfrei. Festangestellte Reisebegleitungen erhalten den Mindestsatz.
- 3.4.2 Übernimmt die Reisebetreuung zusätzlich Führungen/Vorträge während der Studienreise, wird hierfür ein gesondertes Führungshonorar zwischen **10,00 - 40,00 Euro** pro UStd. gezahlt.

Diese Änderung der Entgelt- und Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg tritt nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorar- und Entschädigungsordnung in der Fassung vom 28.05.2020 außer Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 17. Änderung der Entgelt- und Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 27.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgelt- und Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Änderung der Entgelt- und Honorarordnung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Änderung der Entgelt- und Honorarordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 30.07.2025



Dr. Christof Bartsch
 Verbandsvorsteher



Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2024

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH hat am 14. Mai 2025 den Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2024 wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva	56.995,68 Euro
Jahresfehlbetrag entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung	18.867,44 Euro

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 18.867,44 Euro von den Gesellschaftern Stadt Brilon und Luftsportverein Brilon e. V. abzudecken ist.

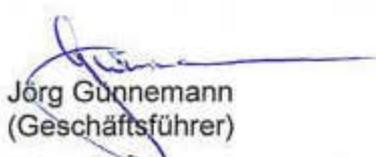
Weiter hat die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer für das Jahr 2024 die Entlastung erteilt.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 im Bundesanzeiger erfolgt voraussichtlich im September 2025.

Der Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2024 und die Entlastung des Geschäftsführers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 kann bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 32, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) eingesehen werden.

Brilon, den 05. August 2025


Jörg Gunnemann
(Geschäftsführer)

Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) in der zur Zeit geltenden Fassung geben

- der Bürgermeister,
- die Mitglieder des Vorstands einer AöR und
- die Mitglieder des Verwaltungsrats einer AöR

gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises, sowie

- die Mitglieder des Rates der Stadt Brilon,
- die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und
- die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die beratenden Mitglieder in den Ausschüssen der Stadt Brilon

gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Brilon schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen allgemein zur Einsichtnahme zur Verfügung und liegen weiterhin ganzjährig während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags zusätzlich	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Brilon, Rathaus, Am Markt 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 37, 59929 Brilon, aus.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Brilon, 01. September 2025

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

115. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Bereich "Unter der Tonne"

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 115. Flächennutzungsplanänderung als 115. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Bereich "Unter der Tonne", nebst Begründung mit Umweltbericht.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 10.07.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 115. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 14. August 2025, Az.: 35.02.20.01-011, genehmigt. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Jedermann kann die 115. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a (1) BauGB im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 / 1. OG, Fachbereich IV -Planen und Bauen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die 115. Flächennutzungsplanänderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen sowie dieser Bekanntmachung gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" (115.) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Der **Entwicklungsbereich** der 115. FNP-Änderung mit einer Größe von ca. 1,1 ha umfasst einen Teil des städtischen Grundstücks Gemarkung Brilon, Flur 29, Flurstück 913 (tlw.) sowie einen Teil der Straße Voßloh (Gemarkung Brilon, Flur 29, Flurstück 924 (tlw.) zur Ausweisung eines neuen Wohngebietes.

Der **Rückentwicklungsbereich** der 115. FNP-Änderung umfasst folgende vier Bereiche zur Rücknahme von Reserveflächen:

- 1. Ca. 0,31 ha östlich der Scharfenberger Straße. Es handelt sich um die Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 60, Flurstücke 503 (tlw.), 646 (tlw.), 655 (tlw.), 693 (tlw.), 733 (tlw.). Das Flurstück 503 befindet sich im Eigentum der Stadt Brilon, die übrigen im Privateigentum.
- 2. Ca. 0,43 ha im Bereich des Ortsausganges an der Rixener Straße. Es handelt sich um die privaten Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 58, Flurstücke 601 (tlw.) und 860.
- 3. Ca. 0,93 ha im Bereich Eichholz. Es handelt sich um die privaten Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 58, Flurstücke 611 (tlw.), 914 (tlw.) und 917 (tlw.) sowie Flur 56, Flurstück 285 (tlw.).
- 4. Ca. 0,96 ha im nördlichen Bereich des Sintfeldweges. Es handelt sich um die privaten Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 62, Flurstücke 235/29, 305/25 (tlw.), 791 (tlw.), 795, 796, 809 (tlw.), 905 (tlw.), 906, 1103 (tlw.), 1109 (tlw.), 1012, 1013, 1016 (tlw.) und 1071 (tlw.). Die Flurstücke 235/29 und 1071 befinden sich im Eigentum der Stadt Brilon, die übrigen im Privateigentum.

Die Änderungsbereiche der 115. Flächennutzungsplanänderung sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 115. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 115. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Bereich "Unter der Tonne" durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 01. September 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung


Bange



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon				
Eing.: 18. Aug. 2025				
I	II	III	IV/67	V
Forst	BWT	SwB		

Datum: 14. August 2025

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

35.02.20.01-011

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Garbes

tanja.garbes@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2858

Fax: 02931/82-46025

Dienstgebäude:

Seibertzstraße 2

59821 Arnsberg

115. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon in der Kernstadt, Bereich "Unter der Tonne"

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 23.07.2025, 61.20.02.13-115

Anlagen: Planurkunde, 2 Verfahrensakten

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon: 02931 82-0

unter Bezug auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 10.07.2025 vom Rat der Stadt Brilon beschlossene 115. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon in der Kernstadt, Bereich „Unter der Tonne“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Bitte übersenden Sie mir einen Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, eine Ausfertigung des Plans und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bis zum 14.10.2025 – möglichst in digitaler Form.

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED0

Darüber hinaus bitte ich Sie, Ihr Siedlungsflächen-Monitoring dem geänderten Flächennutzungsplan anzupassen.

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

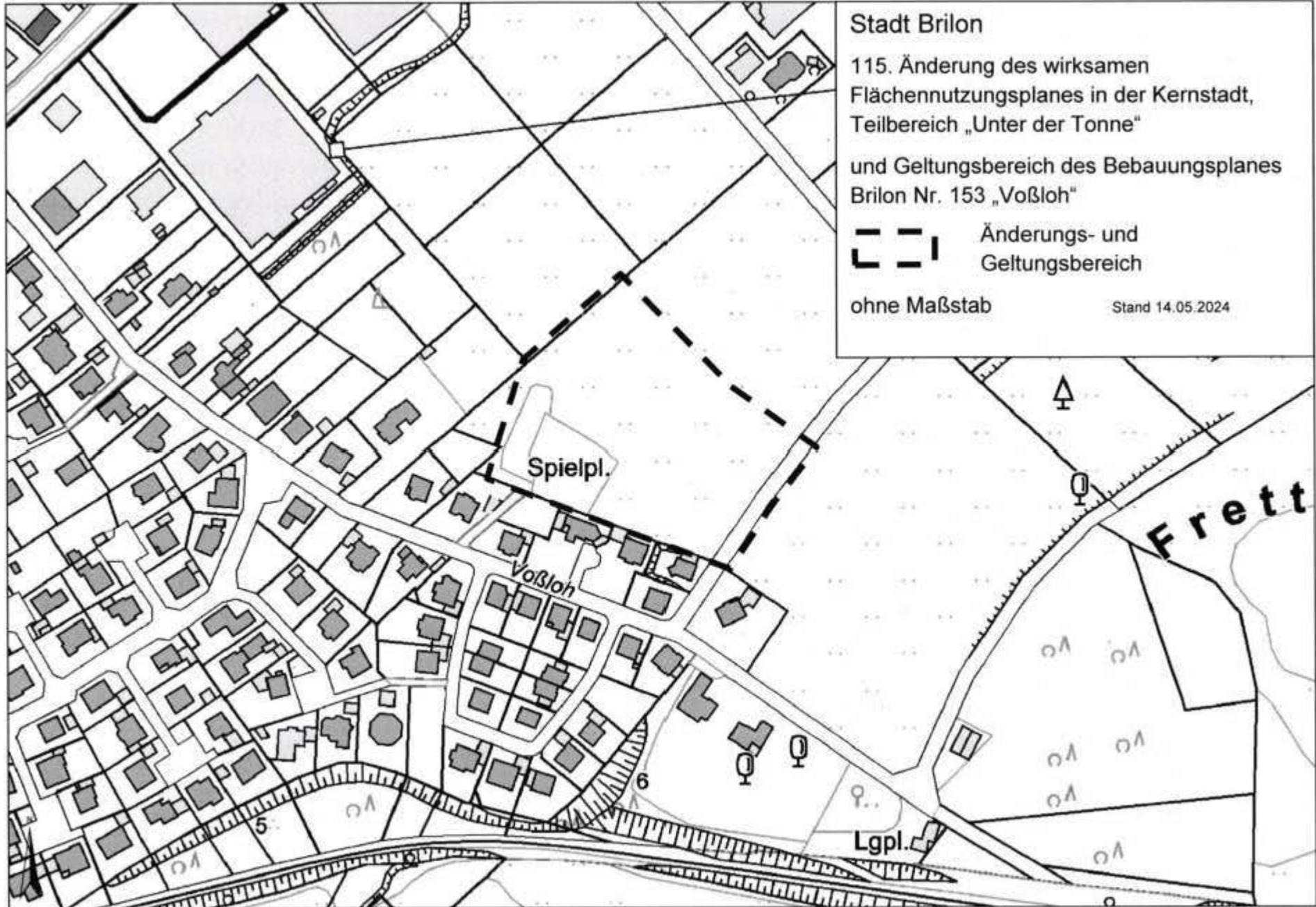
Der Hochsauerlandkreis erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Tanja Garbes)

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Stadt Brilon

115. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes in der Kernstadt

Teilbereich „Ortsausgang Scharfenberger
Straße“

 Änderungsbereich

ohne Maßstab

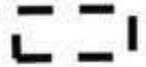
Stand 28.02.2023



Stadt Brilon

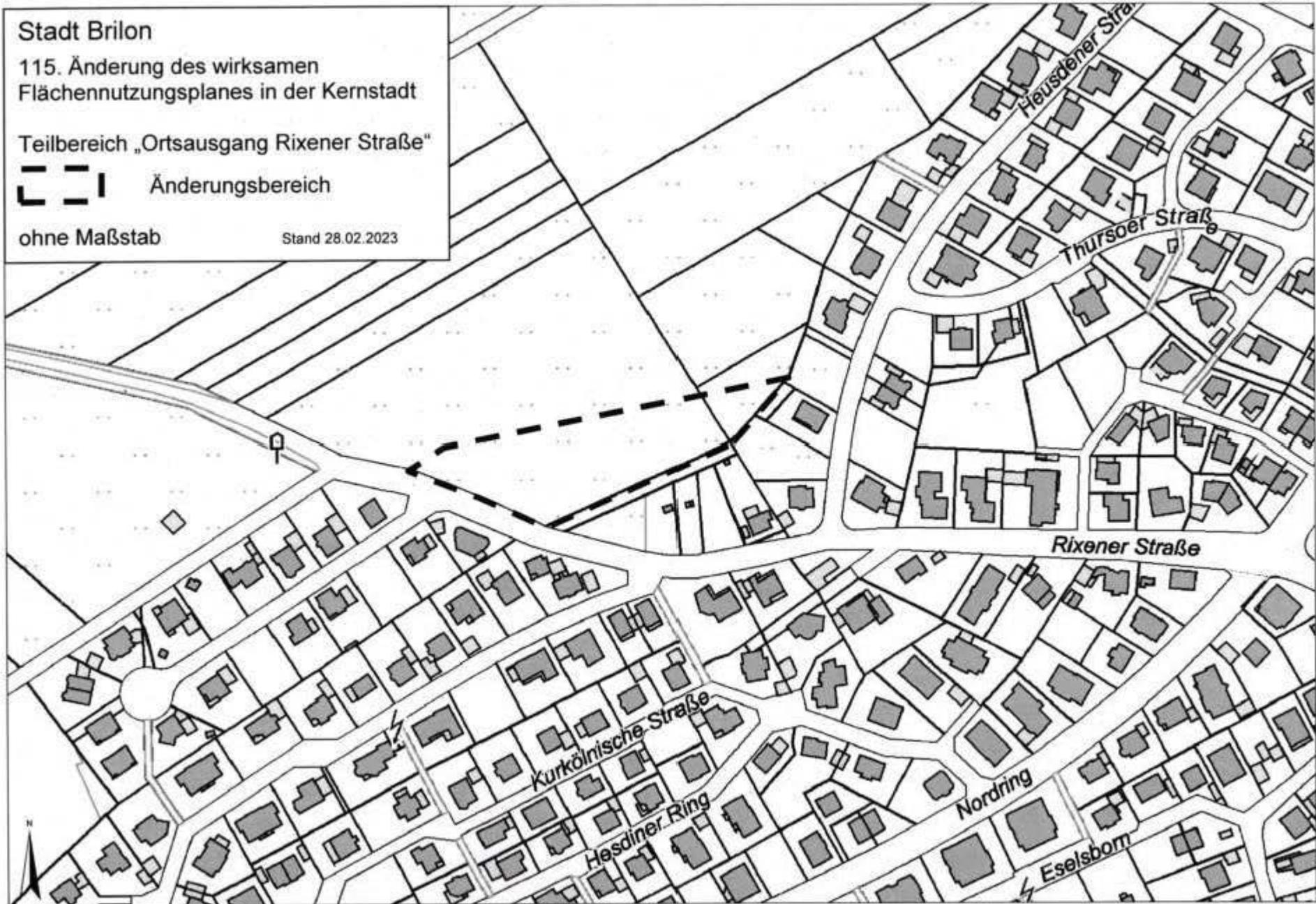
115. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes in der Kernstadt

Teilbereich „Ortsausgang Rixener Straße“

 Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 28.02.2023



Stadt Brilon

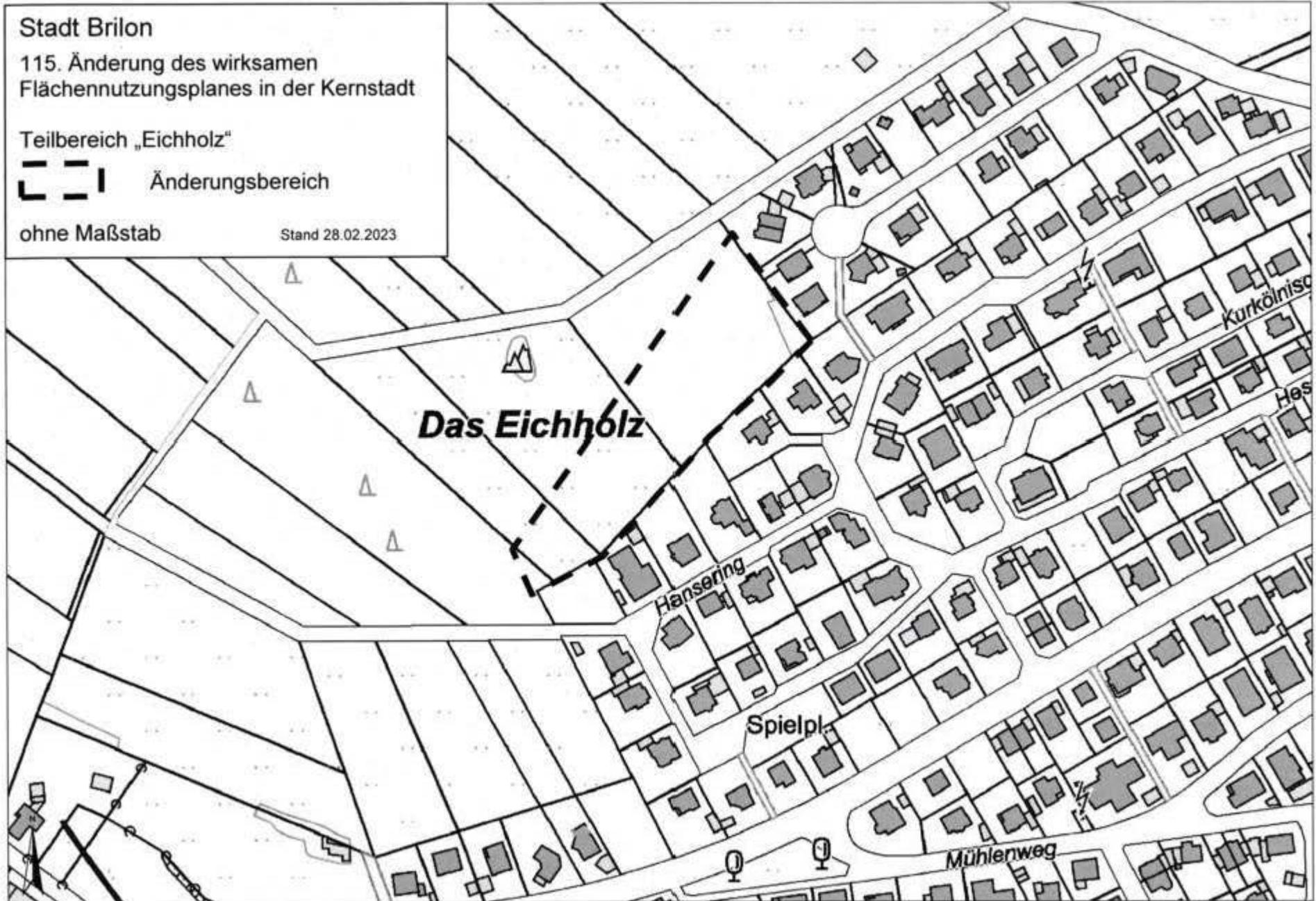
115. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes in der Kernstadt

Teilbereich „Eichholz“

 Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 28.02.2023



Stadt Brilon

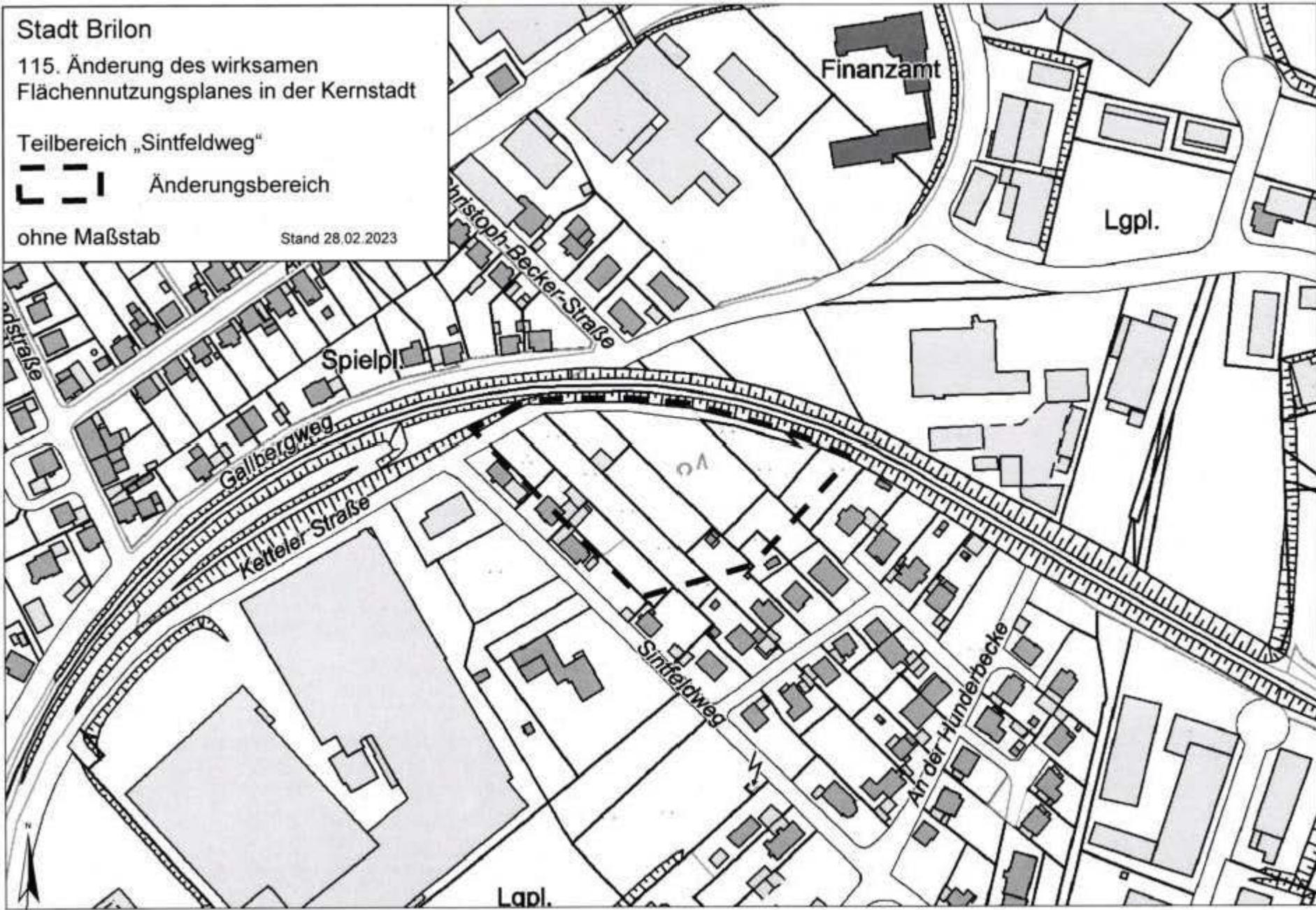
115. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes in der Kernstadt

Teilbereich „Sintfeldweg“

 Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 28.02.2023



Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 153 "Voßloh"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 153 "Voßloh" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht in der zur Sitzung vorgelegten Fassung.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 10.07.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a (1) BauGB können von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 / 1. OG, Fachbereich IV -Planen und Bauen-, Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Bebauungspläne" (Brilon-Stadt Nr. 153) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das ca. 1,1 ha große Bebauungsplangebiet grenzt östlich an das bestehende Wohngebiet "Unter der Tonne" an und umfasst einen Teil des städtischen Grundstücks Gemarkung Brilon, Flur 29, Flurstück 913 (tlw.) sowie einen Teil der Straße Voßloh (Gemarkung Brilon, Flur 29, Flurstück 924 (tlw.)).

Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werden zwei außerhalb des Bebauungsplangebietes gelegene Flächen in Anspruch genommen. Konkret handelt es sich um die Ökokontofläche mit der Kennnummer Ö-BR-052 in der Gemarkung Brilon, Flur 17, Flurstück 328 und um einen Teilbereich der Ökokontofläche mit der Kennnummer Ö-BR-032 für eine Maßnahme zur naturnahen Entwicklung der Möhne (Hunderbecke). Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes und die Lage der externen Kompensationsflächen sind aus den beigelegten Übersichtskarten ersichtlich.

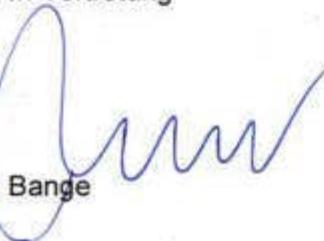
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 153 "Voßloh" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

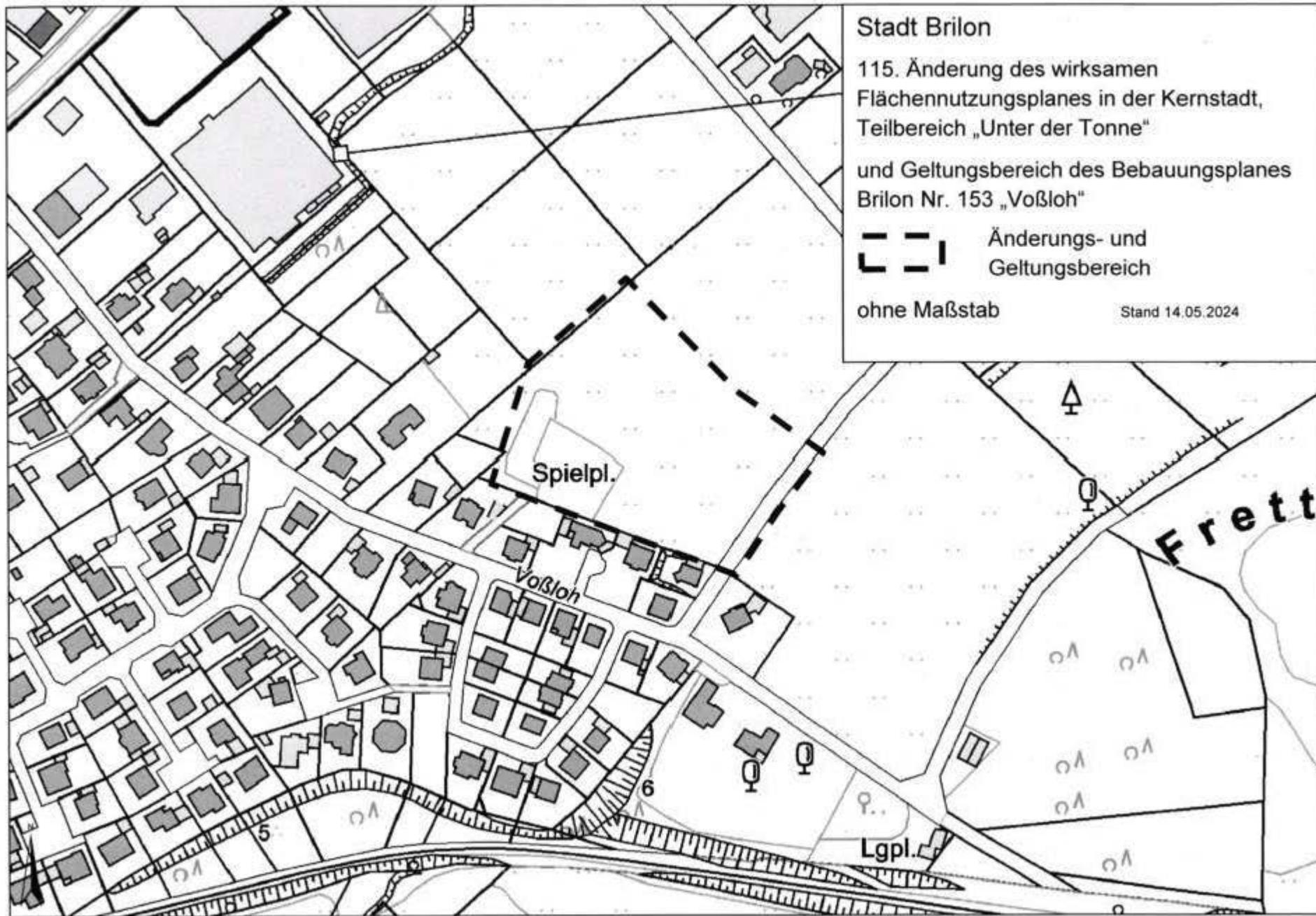
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 153 "Voßloh" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 01. September 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bange



Stadt Brilon

115. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes in der Kernstadt,
Teilbereich „Unter der Tonne“

und Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Brilon Nr. 153 „Voßloh“

 Änderungs- und
Geltungsbereich

ohne Maßstab

Stand 14.05.2024

E 475599 m

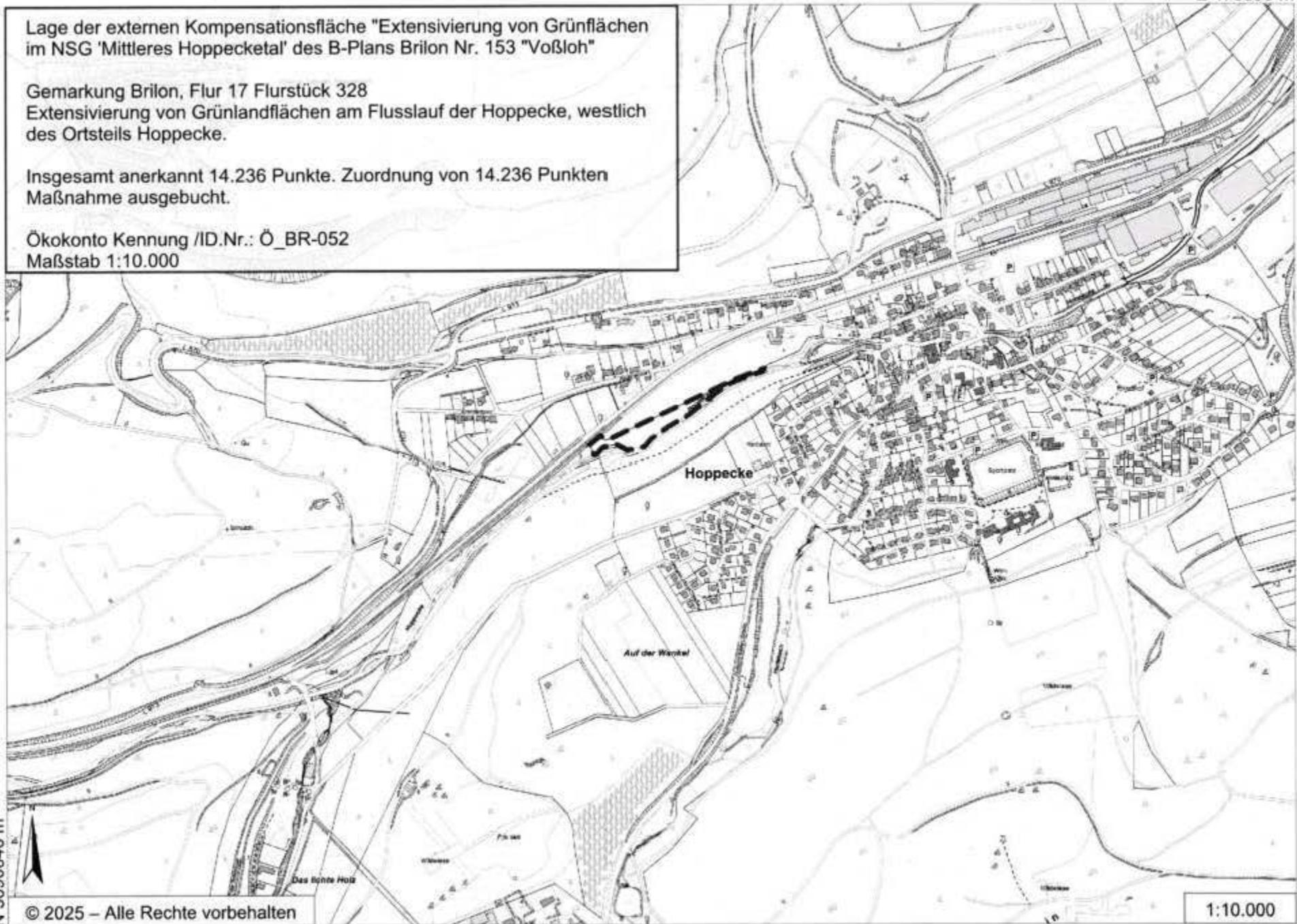
N 5692436 m

Lage der externen Kompensationsfläche "Extensivierung von Grünflächen im NSG 'Mittleres Hoppecketal' des B-Plans Brilon Nr. 153 "Voßloh"

Gemarkung Brilon, Flur 17 Flurstück 328
Extensivierung von Grünlandflächen am Flusslauf der Hoppecke, westlich des Ortsteils Hoppecke.

Insgesamt anerkannt 14.236 Punkte. Zuordnung von 14.236 Punkten
Maßnahme ausgebuht.

Ökokonto Kennung /ID.Nr.: Ö_BR-052
Maßstab 1:10.000



N 5690646 m

© 2025 – Alle Rechte vorbehalten

E 473088 m

1:10.000

E 472244 m

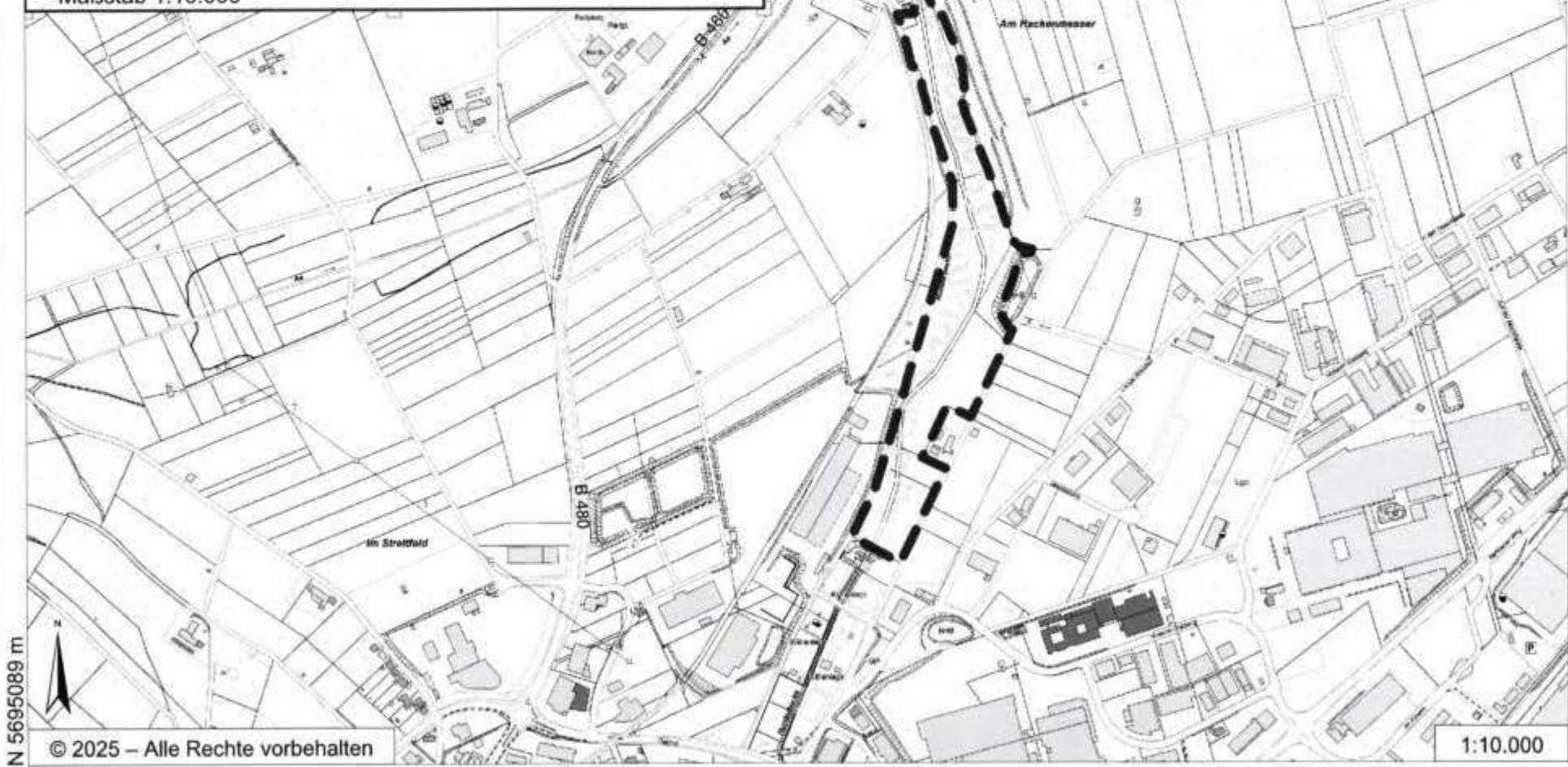
N 5696878 m

Lage der externen Kompensationsfläche "Naturnahe Entwicklung der Möhne (Hunderbecke) unterhalb der Ortslage Brilon

Strukturverbesserung der eingetieften und strukturarmen Möhne (Hunderbecke) auf einer Länge von ca. 2,8km vom Regenrückhaltebecken der Kläranlage Brilon bis zur B480

Insgesamt anerkannt 86.679 Punkte. Zuordnung von 3.111 Punkten. Rest 4.623 Punkte.

Ökokonto Kennung / ID.Nr.: Ö_BR-032
Maßstab 1:10.000



N 5695089 m

© 2025 – Alle Rechte vorbehalten

E 469734 m

1:10.000

Hinweisbekanntmachung

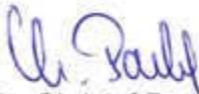
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter lfd. Nr. 449 auf Seite 325 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Brilon, 26.08.2025

Stadt Brilon
Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahlen am 14. September 2025

Am Sonntag, den 14. September 2025, 8.00 Uhr – 18.00 Uhr, finden die Kommunalwahlen statt. Im Einzelnen weise ich gemäß § 33 KWahlO auf Folgendes hin:

1. Die Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Ratswahl finden gemeinsam statt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die die Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 erhalten, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem sie zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14. September 2025 um 15.30 Uhr in Brilon, Amtshaus, Bahnhofstraße 33 zusammen. Die Sitzungen der Briefwahlvorstände sind öffentlich.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich farblich wie folgt:

Landratswahl	:	goldgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Kreistagswahl	:	rosafarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Bürgermeisterwahl	:	königsblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Ratswahl	:	hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung in den Wahlraum mitbringen. Weiterhin sollen sie ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen, damit sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person ausweisen können.

4. Die Wähler haben für die Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Ratswahl jeweils eine Stimme, die sie abgeben, indem sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

- 4a. Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können damit in einem beliebigen Wahlraum des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die Stadt Brilon. Der Wahlbriefumschlag kann auch bis zum Wahltag, 16.00 Uhr in die Hausbriefkästen des Rathauses oder des Amtshauses geworfen oder im Wahlamt (Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon) abgegeben werden

6. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird gemäß § 107a Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist gemäß § 107a Absatz 3 StGB strafbar.

Brilon, den 05. September 2025

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“
zum 31.12.2024

Gemäß §26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 103 Gemeindeordnung für das Bundesland Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung wird nachstehend der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“ sowie der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH erteilten uneingeschränkten Prüfungsvermerk bekanntgegeben:

nachrichtlich:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 den Jahresabschluss 2024 für den Bauhof wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva zum 31.12.2024	1.668.903,43 €
Ergebnis entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung	70.039,86 €

Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Ergebnis der Prüfung und des Lageberichts

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, Düsseldorf, hat den Jahresabschluss gemäß §103 GO NRW geprüft. Es wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Bauhof der Stadt Brilon, Brilon

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss für den Bauhof der Stadt Brilon, Brilon, – bestehend aus der Bilanz zum 31.Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für den Bauhof der Stadt Brilon für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2024 seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslands Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den

anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie,

auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 11. April 2025

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fuchs
Wirtschaftsprüfer

Semelka
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den Stadtwerken Brilon, Keffelker Str. 27, 59929 Brilon, eingesehen werden.

Brilon, den 29.08.2025

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)

Bekanntmachung über die beantragte Einziehung einer Wegeparzelle

Die Einziehung der Wegeparzelle

»In der Helle«, Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 671 in einer Größe von 137 qm
wurde beantragt.

Mit der Einziehung würde die Wegeparzelle die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beantragte Einziehung der Wegeparzelle können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung bei der Stadt Brilon (Örtliche Ordnungsbehörde, Bahnhofstraße 33, Raum 11, 59929 Brilon) während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen eingelegt und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

Brilon, den 02. September 2025

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Anlage

